



AMTSBLATT

DER STADT KAARST

Ausgabe 03/25

Januar 2025

1. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

Einziehung im Blütenfeld.....	2
Einziehung Parkplatz Robert-Koch-Straße.....	6
Widmung der Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr.....	9
Online-Versteigerung aus den Beständen des Fundbüros Kaarst.....	16
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst im Sinne des § 48 der Bundeswahlordnung.....	17
IMPRESSUM.....	23

Einziehung im Blütenfeld

Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028)

- a) wird das in der Anlage 1 dargestellte Teilstück des Flurstück 1122, Flur 8, Gemarkung Büttgen, Verbindungsweg zwischen der Verkehrsfläche Im Blütenfeld und Rotdornstraße, eingezogen. Ein Plan, aus dem die Lage der Fläche ersichtlich ist, ist der Bekanntmachung als **Anlage 1** beigefügt.

- b) werden Teile der Widmung des Flurstück 2076, Flur 8, Gemarkung Büttgen (siehe **Anlage 2**), der Verkehrsfläche Im Blütenfeld, eingezogen.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW).

- a) Das Flurstück 1122 wurde im Jahr 2002 auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 14, Blatt 3, „Holzbüttgen Mitte“ -Büttgen- als Verkehrsfläche mit der Widmungsbeschränkung – Der Weg dient nur dem Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die Einziehung ist geboten, da die Festsetzung in dem Bebauungsplan Nr. 14, Blatt 3 „Holzbüttgen Mitte“ -Büttgen- als Verkehrsfläche durch die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14, Blatt 3 „Holzbüttgen Mitte“ -Büttgen- als private Grünfläche überplant worden ist. Der Bebauungsplan Nr. 14, Blatt 3, 3. Änderung „Holzbüttgen Mitte“ -Büttgen- hat am 16.08.2024 Rechtskraft erlangt.

- b) Das Flurstück 2076 wurde im Jahr 1978 auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 14, Blatt 3, „Holzbüttgen Mitte“ -Büttgen- als Verkehrsfläche gewidmet.

Die Einziehung ist geboten, da die Festsetzung in dem Bebauungsplan Nr. 14, Blatt 3 „Holzbüttgen Mitte“ -Büttgen- als Verkehrsfläche durch die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14, Blatt 3 „Holzbüttgen Mitte“ -Büttgen- in Teilen als private Grünfläche, Stellplatzfläche und Flächen für Versorgungsanlagen überplant worden ist. Der Bebauungsplan Nr. 14, Blatt 3, 3. Änderung „Holzbüttgen Mitte“ -Büttgen- hat am 16.08.2024 Rechtskraft erlangt.

Für die Beseitigung der Verkehrsflächen liegen somit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor.

Zu den Gründen des öffentlichen Wohls gehören allgemein städtebauliche Zielvorstellungen zur geordneten Entwicklung des Gemeinwesens. Entspricht die Einziehung einer Straße einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, so ist das öffentliche Wohl durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtssatzmäßig festgestellt.

Nach § 7 Abs. 4 StrWG NRW wird die Absicht der Einziehung öffentlich bekanntgegeben.

Gegen diese beabsichtigte Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden. Die Einwendung ist an die Bürgermeisterin der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst schriftlich zu richten oder durch Erklärung zur Niederschrift in der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23, Bereich 66 - Tiefbau, Baubetriebshof, Bauverwaltung, Zimmer 111, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einzulegen. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingereicht werden. Die De-Mail Adresse lautet: info@kaarst.de-mail.de

Kaarst, den 14.01.2024

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Gez.

Harald Droste

Technischer Beigeordneter

Anlage 1



Anlage 2



Einziehung Parkplatz Robert-Koch-Straße

Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) soll die Parkplatzfläche mit der Zweckbestimmung; Verkehrsfläche nur für das Parken von Fahrzeugen - Robert-Koch-Straße Gemarkung Kaarst, Flur 13, Flurstück 2260 eingezogen werden. Ein Plan, aus dem die Lage der Fläche ersichtlich ist, ist der Bekanntmachung als **Anlage 1** beigelegt.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW).

Das Flurstück 2260 wurde im September 2014 auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 20B „Stakerseite/Hinterfeld“ -Kaarst- als Verkehrsfläche nur für das Parken von Fahrzeugen der Öffentlichkeit gewidmet.

Die Einziehung ist geboten, da die Festsetzung in dem Bebauungsplan Nr. 20B „Stakerseite/Hinterfeld“ -Kaarst- als Verkehrsfläche nur für das Parken von Fahrzeugen durch den Bebauungsplan Nr. 123 als Fläche für den Gemeinbedarf überplant worden ist. Der Bebauungsplan Nr. 123 „Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite“ hat am 02.07.2021 Rechtskraft erlangt.

Für die Beseitigung der Verkehrsflächen liegen somit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor.

Zu den Gründen des öffentlichen Wohls gehören allgemein städtebauliche Zielvorstellungen zur geordneten Entwicklung des Gemeinwesens. Entspricht die Einziehung einer Straße einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, so ist das öffentliche Wohl durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes rechts-satzmäßig festgestellt.

Nach § 7 Abs. 4 StrWG NRW wird die Absicht der Einziehung öffentlich bekanntgegeben.

Gegen diese beabsichtigte Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden. Die Einwendung ist an die Bürgermeisterin der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst schriftlich zu richten oder durch Erklärung zur Niederschrift in der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23, Bereich 66 - Tiefbau, Baubetriebshof, Bauverwaltung, Zimmer 111, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einzulegen. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit

bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingereicht werden. Die De-Mail Adresse lautet: info@kaarst.de-mail.de

Kaarst, den 14.01.2024
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Gez.
Harald Droste
Technischer Beigeordneter

Widmung der Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NRW. 91) werden die nachstehend näher bezeichneten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Danziger Straße: (Anlage 1)

- Rot: Gemarkung Kaarst, Flur 14, Flurstück T.a. 1089, 1518
- Grau: Gemarkung Kaarst, Flur 14, Flurstück T.a. 1089, 1518

Widmungsbeschränkung: Die Verkehrsfläche ist nur für das Parken von Fahrzeugen bestimmt.

2. Riskeskirchweg (Anlage 2)

- Grau: Gemarkung Büttgen, Flur 5, Flurstücke, T.a. 249 und 295; Gemarkung Büttgen, Flur 6, Flurstücke T.a. 44, T.a. 70, T.a. 124, T.a. 141, T.a. 142 und T.a. 202
- Rot: Teilstück a. Gemarkung Büttgen Flur 6, Flurstück 142

Widmungsbeschränkung: Die Verkehrsfläche ist nur für das Parken von Fahrzeugen bestimmt.

- Blau: Teilstück a. Gemarkung Büttgen Flur 6, Flurstücke 44, 142 und 205
- Widmungsbeschränkung:** dient nur dem Fußgänger- und Radfahrverkehr

3. Ludwig-Erhard-Straße (Anlage 3)

- Grau: Gemarkung Kaarst, Flur 23, Flurstücke 1291 und 1292

4. Bataverstraße (Anlage 4)

- Grau: Gemarkung Büttgen, Flur 24, Flurstücke 1036

5. An der Gümppgesbrück (Anlage 5)

- Grau: Gemarkung Büttgen, Flur 12, Flurstücke 562

Die vorgenannten Straßen, Wege und Plätze werden als Gemeindestraßen klassifiziert.

Die Verkehrsübergabe der vorgenannten Anlagen ist bereits erfolgt. Die Widmung für diese Anlagen wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Pläne, aus dem die Lage der Verkehrsflächen ersichtlich ist, sind der Bekanntmachung beigelegt.

Nach § 6 Abs. 1 StrWG NW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

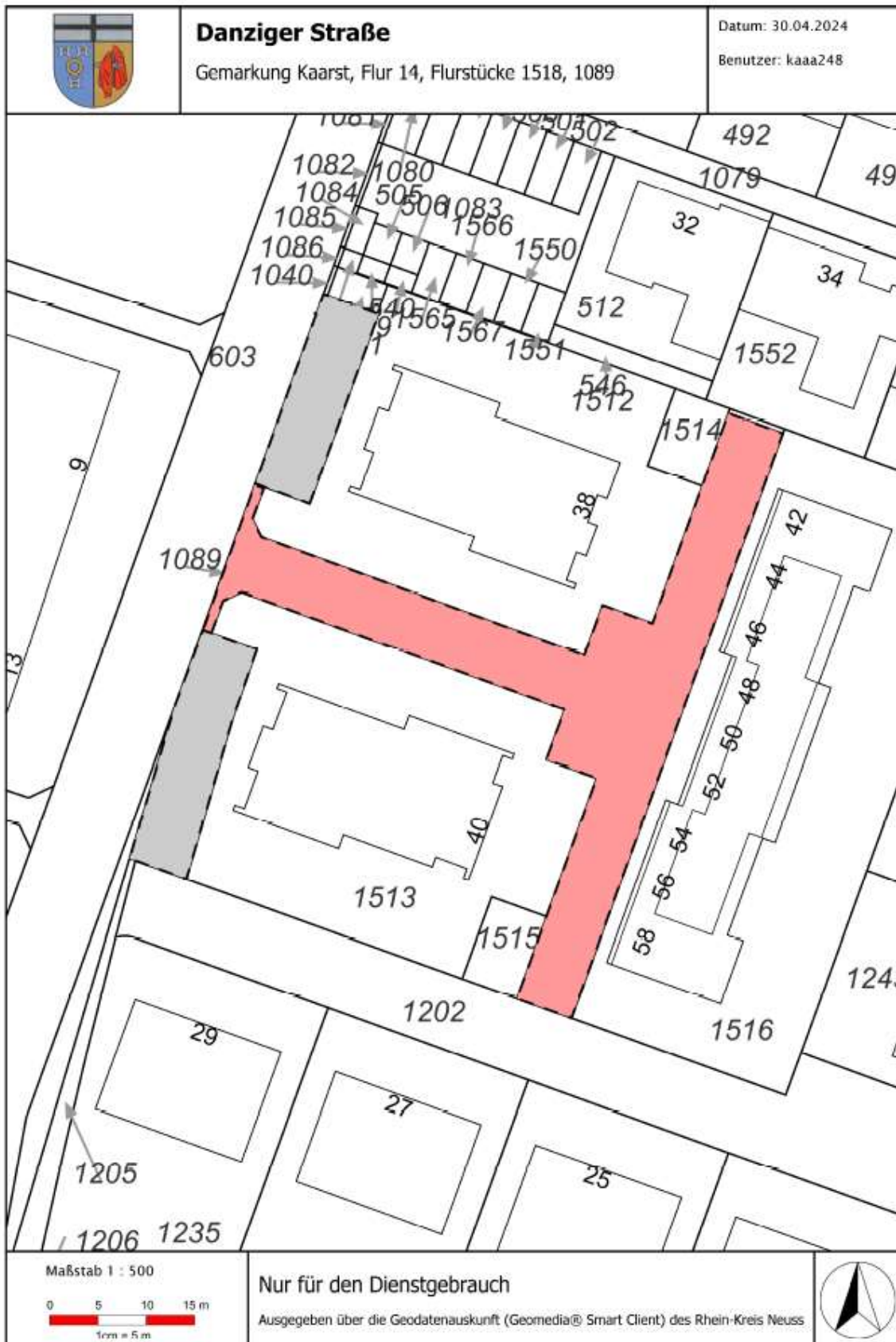
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Kaarst, den 14.01.2025
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Gez.
Harald Droste
Technischer Beigeordneter

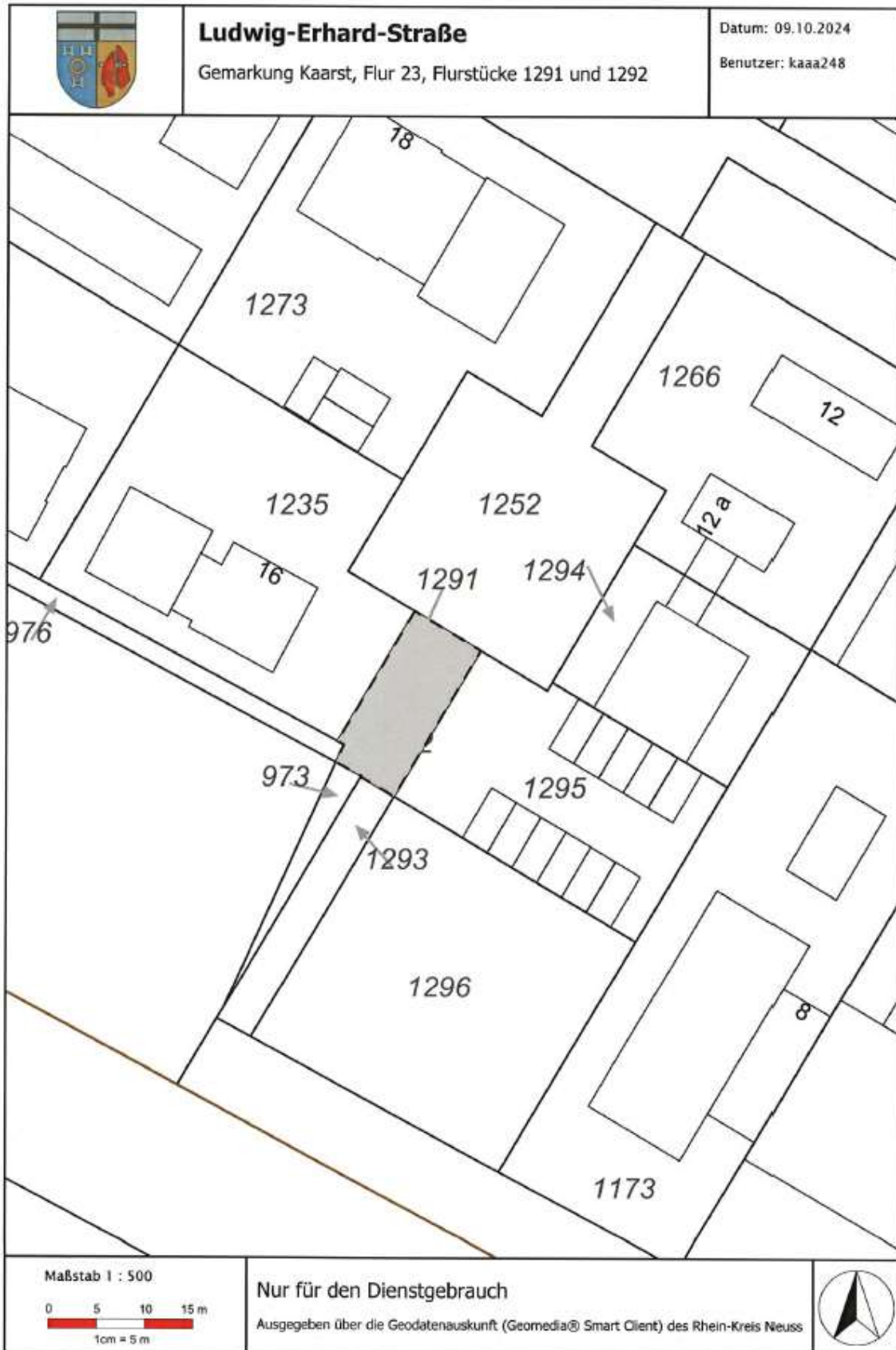
Anlage 1



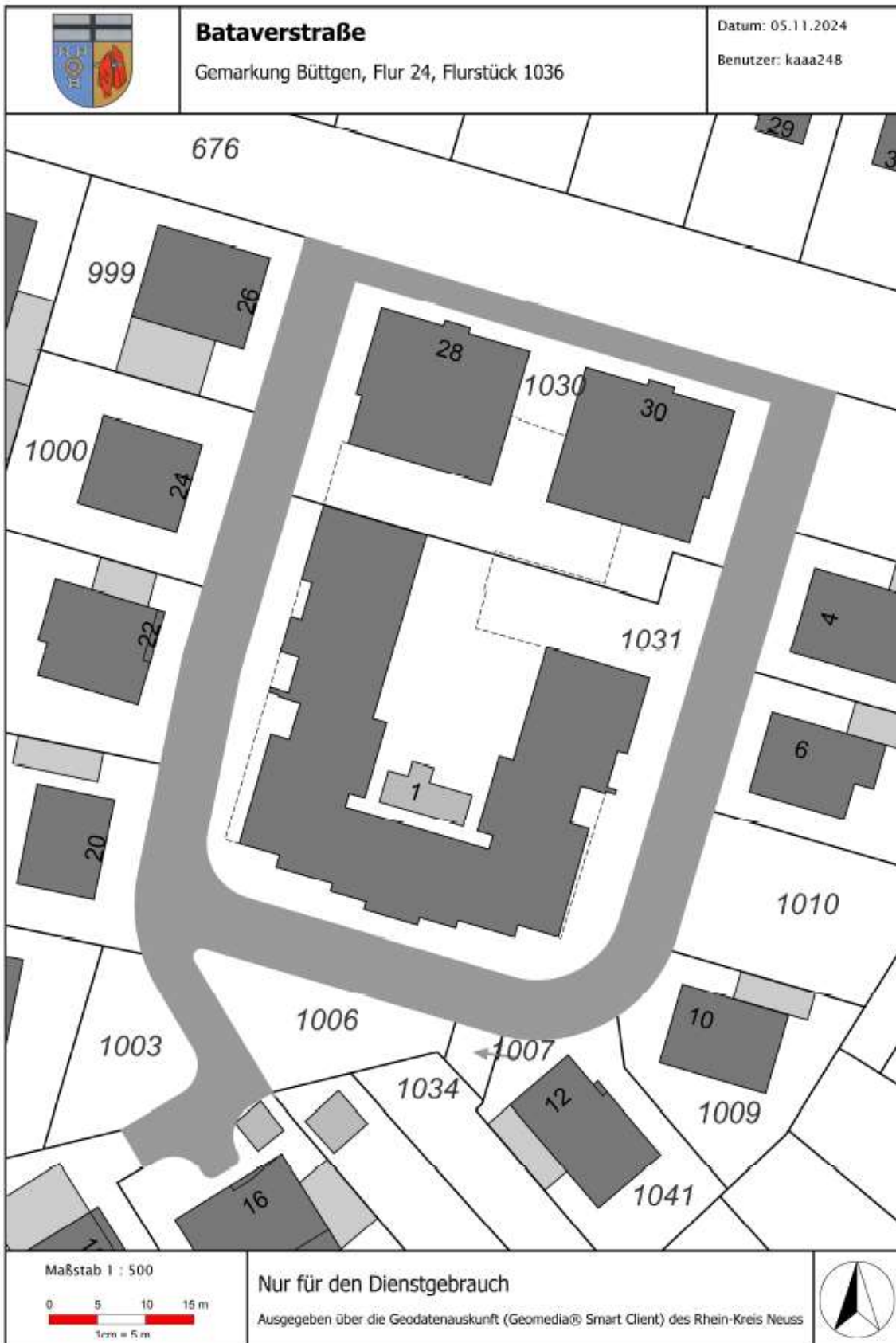
Anlage 2



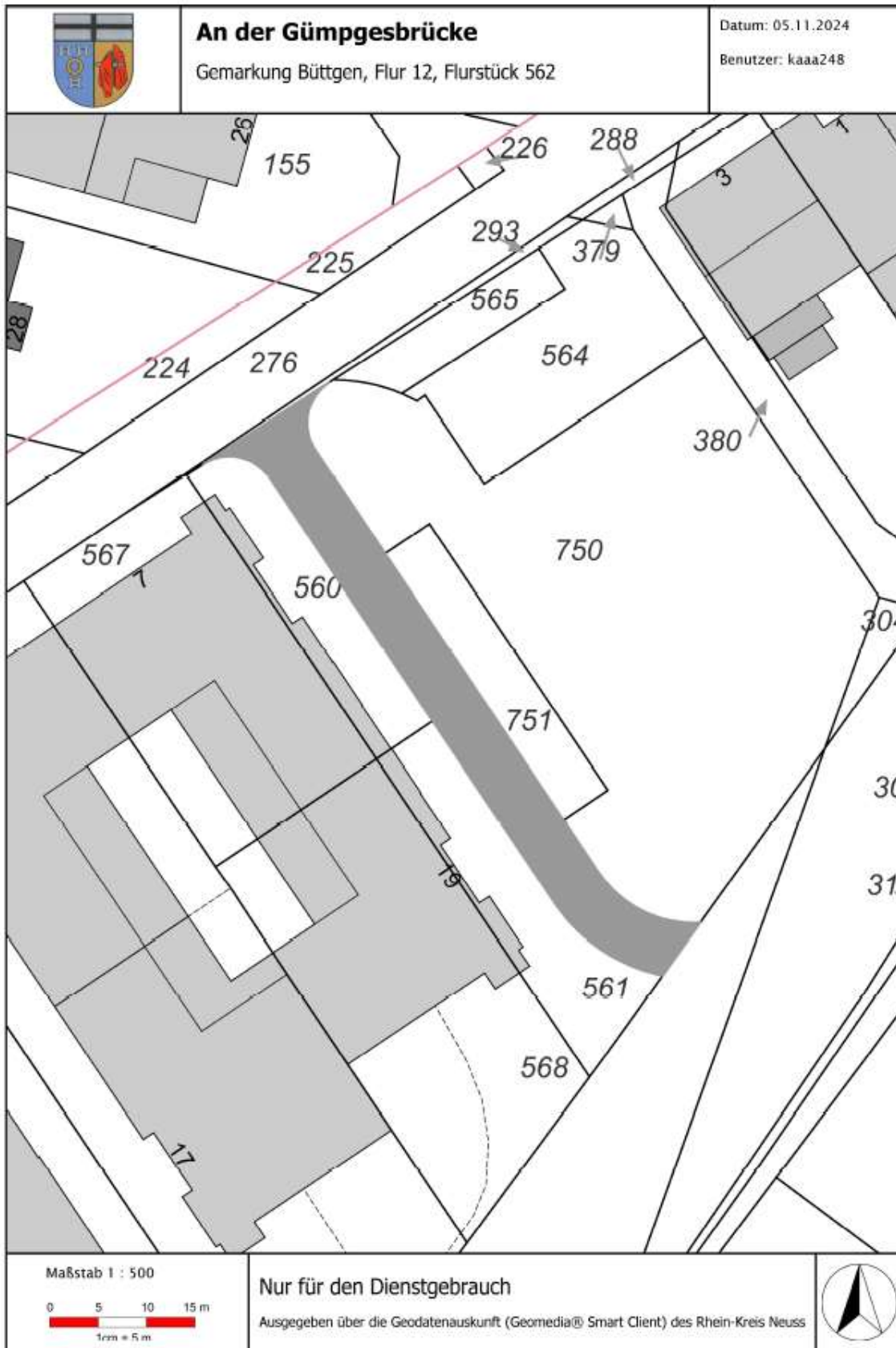
Anlage 3



Anlage 4



Anlage 5



Online-Versteigerung aus den Beständen des Fundbüros Kaarst

Ab dem 03.03.2025, 19:00 Uhr findet für die Dauer von 10 Tagen eine Online-Versteigerung von Fundsachen statt.

Bereits ab dem 06.02.2025 können die Fundsachen auf der Homepage der GMS Bentheimer Softwarehaus GmbH, die die Versteigerung durchführt, angesehen werden.

www.sonderauktionen.net

Auf die dort aufgeführten Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Zur Versteigerung gelangen Fundsachen, bei denen die Aufbewahrungsfrist am 30.06.2024 abgelaufen ist. Bei diesen Fundsachen sind dann mindestens 6 Monate seit der Anzeige des Fundes vergangen.

Die Fundsachen werden meistbietend versteigert. Die Ersteigerung erfolgt nach dem Grundsatz „gekauft wie gesehen“ unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Kaarst, den 21.01.2025
Die Bürgermeisterin

gez.
Ursula Baum

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst im Sinne des § 48 Bundeswahlordnung

Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Kaarst gehört zum Wahlkreis 109 Krefeld I – Neuss II.

Wahlbezirke

Die Stadt Kaarst ist für die Bundestagswahl in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Weiterhin sind zur Auszählung der Briefwahl 11 Briefwahlbezirke eingerichtet.

Nr.	Stimmbezirksbenennung	Stimmbezirk	Lage des Wahlraums
1	Flachsbleiche/Sperberstr.	001.1	Kita Bussardstraße, Bussardstr. 1
2	Karlsforster Str./Jahnstr.	002.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
3	Altes Dorf	003.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
4	Broicherseite/Am Hoverkamp	004.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
5	Broicherdorf	005.1	Kita Bussardstraße, Bussardstr. 1
6	Eichendorffstr./Am Bisgeshof	006.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
7	Windvogt/Martinusstr.	007.1	Kath. Pfarrzentrum, Rathausstr. 12
8	Grünstr./Maubisstr.	008.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
9	Kampstr./Lange Hecke	009.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8

Amtsblatt der Stadt Kaarst

10	Rob.-Koch-Str./Hinterfeld	010.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
11	Girmes-Kreuz-Str./Erfstr.	011.1	VHS, Am Schulzentrum 18
12	Badenia/Danziger Str.	012.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
13	Schiefbahner/Kleinenbroicher	013.1	Gem. Grundschule Vorst, Antoniusplatz 27
14	Linning/Alt-Vorst	014.1	Georg-Büchner-Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1
15	Rottes/Heide	015.1	Tuppenhof, Rottes 27
16	Schwarzer Weg/Nordkanalallee	016.1	Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
17	Bruchweg/Platanenstr.	017.1	St. Sebastianusschule des Rhein-Kreis Neuss, Bruchweg 21-23
18	Hasselstr./Königstr.	018.1	Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
19	Driesch/Hubertusstr.	019.1	Emmy-Noether- Gesamtschule, Riskeskirchweg 1
20	Vom-Stein-Str./Römerstr.	020.1	Emmy-Noether- Gesamtschule, Riskeskirchweg 1
21	Birkhofstr./Lichtenvoorder Str.	021.1	Grundschule Budica, Lichtenvoorder Str. 35
22	J.-van-Werth-Str./Glehner Str.	022.1	Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23

Amtsblatt der Stadt Kaarst

BW A Briefwahlbezirk A	901.9, 912.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Clubraum 2
BW B Briefwahlbezirk B	902.9, 909.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Flur Clubraum 3
BW C Briefwahlbezirk C	903.9, 913.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Trauzimmer
BW D Briefwahlbezirk D	904.9, 914.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 4. Etage, Raum 406
BW E Briefwahlbezirk E	905.9, 920.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 3. Etage, links von 300
BW F Briefwahlbezirk F	906.9, 919.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 3. Etage, rechts von 300
BW G Briefwahlbezirk G	907.9, 921.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 2. Etage, rechts von 200
BW H Briefwahlbezirk H	908.9, 918.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 1. Etage, links von 100
BW I Briefwahlbezirk I	910.9, 915.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Keller U 36
BW J Briefwahlbezirk J	911.9, 917.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2,

		Druckerei
BW K Briefwahlbezirk K	916.9, 922.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Archiv

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.01.2025 bis 07.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahllokale sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den jeweiligen Briefwahlbezirken zusammen.

Wählen und Stimmzettel

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in sie gelten soll und ihre/seine Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wählen mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Wahlbüro der Stadt Kaarst, Clubraum 1 im Bürgerhaus (Am Neumarkt 2), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Wahlrecht

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und in den Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Kaarst, den 29.01.2025
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

